



Inhalt:

1. Bekanntmachung Verlängerung der Geltungsdauer von örtlichen Bauvorschriften in Hohenwarsleben
2. Bekanntmachung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB der Ortschaft Bebertal, Ortslage Dönstedt
3. Impressum

Gemeinde Hohe Börde
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde OT Irxleben

Öffentliche Bekanntmachung

Verlängerung der Geltungsdauer von örtlichen
Bauvorschriften/Gestaltungsvorschriften

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat in seiner Sitzung am 21.02.2012 die Weitergeltung der Satzung der Ortschaft Hohenwarsleben über die örtlichen Bauvorschriften/Gestaltungsvorschriften gem. § 85 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) für fünf Jahre für den Geltungsbereich

Bebauungsplan Wohnpark „Hohe Börde“

in der aktuellen Fassung beschlossen.

Jedermann kann die Satzung zu den Dienstzeiten in der Gemeinde Hohe Börde in

39167 Hohe Börde OT Irxleben, Bördestraße 8 (Bauamt)

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.


Trittel
Bürgermeisterin

Gemeinde Hohe Börde
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde OT Irxleben

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 (Abgrenzungssatzung) und Nr. 3
(Einbeziehungssatzung) des Baugesetzbuches (BauGB)
in der Ortslage Dönstedt der Ortschaft Bebertal
„Ergänzungssatzung Wellenbergstraße“

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat in seiner Sitzung am 17.07.2012 die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebaute Ortslage für den Geltungsbereich Flur 11, Flurstück 88/9 der Gemarkung Bebertal beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung zu den Dienstzeiten in der Gemeinde Hohe Börde in

39167 Hohe Börde OT Irxleben, Bördestraße 8 (Bauamt)

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.


Trittel
Bürgermeisterin

Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8,
39167 Hohe Börde OT Irxleben
Tel.: 039204 781-0,
E-Mail: info@hohe-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde
Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt

Redaktion: Gemeinde Hohe Börde